

Coronavirus – Leitfaden (Stand 11.01.2021)

„Öffnung von Betrieben / Ausgangsbeschränkungen“

Seit dem 11.01.2021 gelten teils neue Bestimmungen in der 11. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Bayern. Die Verordnung gilt in dieser Form bis zum 31.01.2021.

Dazu hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit „FAQ“ herausgegeben, die bei der Auslegung der o.g. Verordnung helfen sollen.

Die wichtigsten Punkte für unsere Mitglieder sind aus unserer Sicht:

1.

Kfz-Werkstätten und Tankstellen sind von der Schließung ausgenommen.

2.

Der reine Kfz-Handel ist nicht ausgenommen und daher grundsätzlich von der Schließung betroffen. Wichtige Abgrenzungen und Änderungen hierzu, die ab dem 11.01.2021 gelten, finden Sie weiter unten.

3.

Es herrschen Ausgangsbeschränkungen für die Bevölkerung. Es bedarf eines „triftigen Grundes“ für das Verlassen der Wohnung. Das Verlassen der Wohnung zum Aufsuchen eines zulässigerweise geöffneten Geschäftes ein triftiger Grund und damit zulässig.

4.

Die Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit bei Gebieten mit Inzidenzen ab 200 auf einen Umkreis von 15 Kilometer sind ohne Auswirkungen der Bestimmungen für Werkstätten und Autohandel.

Abgrenzungen aus den FAQ des Ministeriums (Stand 10.01.2021)

a.

Kfz-Werkstatt: Ersatzteilhandel, Pannenhilfe, Wartung

Zulässig ist der Betrieb von Kfz- und Motorradwerkstätten, Ersatzteilhandel, Pannenhilfe, Wartung.

Hol- und Bringdienst für Fahrzeuge zur Abarbeitung von Kundenaufträgen sind zulässig.

b.

Kfz-Handel/Onlinehandel

Der reine Betrieb „Autohaus“ ist als Ladengeschäft untersagt.

Die Auslieferung / Übergabe von verkauften oder geleasten Fahrzeugen im Rahmen von vereinbarten Einzelterminen ist zulässig. Bei der Einweisung des Kunden sollte jedoch auf Abstand geachtet werden. Kunde und Verkäufer sollten nicht gleichzeitig im Fahrzeug sitzen.

Der Onlinehandel und die damit zusammenhängende Auslieferung bleiben zulässig.

Der Verkauf von LKW an Geschäftskunden ist zulässig.

Änderungen ab dem 11.01.2021: § 12 „Handels- und Dienstleistungsbetriebe“ wurde im Absatz 1 folgendermaßen ergänzt:

⁶Abweichend von Satz 1 ist die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1.Satz 4 Nr. 1 gilt entsprechend. (= Mindestabstand, Anmerkung des Verbands)

2.Satz 4 Nr. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine FFP2-Maske zu tragen ist. (= FFP2-Maskenpflicht, Anm. des Verbands)

3.Satz 4 Nr. 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

Das bayerische Wirtschaftsministerium führt neuerdings in seinen FAQ unter der Frage „Dürfen Probefahrten stattfinden?“ folgendes aus: „Probefahrten sind unter Beachtung der Hygieneregeln analog zu den Regeln für „Click und Collect“ möglich, d.h. es besteht Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken für Personal und Kunden und im Schutz- und Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden. Kunde und Verkäufer sollten nicht gleichzeitig im Fahrzeug sitzen. Das Fahrzeug sollte nach jeder Probefahrt desinfiziert und gelüftet werden.“

Die Ware muss gemäß der Verordnung „vorbestellt“ sein: dies ist der Fall, wenn sie vor Abholung bereits gekauft wurde (z.B. online oder telefonisch). Eine „Vorbereitung“ ist aber auch dann zu bejahen, wenn vorab Handlungen zur Vorbereitung eines Kaufvertrags erfolgt sind (z.B. telefonischer Beratungsgespräch, Video-Beratung), ohne dass jedoch bereits ein Kaufabschluss erfolgt sein muss. Die Probefahrt ist in diesen beiden Fällen unter den o.g. Voraussetzungen zulässig.

Eine Probefahrt oder (direkter) Verkauf vor Ort ohne vorangegangenen Kontakt ist weiterhin nicht zulässig.

Wer Waren zur Abholung bereit stellt, ist dafür verantwortlich, dass das Personal FFP2-Masken trägt, nicht jedoch für die Kunden.

c.

Autovermietung

Der Betrieb von Autovermietstationen ist zulässig.

d.

Tankstellen, Shop, Waschanlage

Tankstellen dürfen samt Tankstellenshops und SB Waschanlagen geöffnet sein. Eine Erweiterung des Shops über das übliche Sortiment hinaus ist unzulässig.

Der Betrieb von automatisierten Auto- und LKW-Waschanlagen ist zulässig.

Allgemeiner Hinweis:

Kein Betrieb sollte durch übermäßige Werbung oder auf andere Art den Kunden zu unnötigen Sozialkontakten animieren.

Neben all diesen Ausführungen stehen stets die Vermeidung des unnötigen Sozialkontakts und der Schutz der Gesundheit von Kunden und Mitarbeitern im Vordergrund.